

Kurztitel

Versammlungsgesetz 1953

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 98/1953 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 127/2002

§/Artikel/Anlage

§ 9a

Inkrafttretensdatum

01.09.2002

Text

§ 9a. An den im § 2 erwähnten Versammlungen dürfen Bewaffnete nicht teilnehmen; ebenso dürfen Personen nicht teilnehmen, die Gegenstände bei sich haben, die geeignet sind und den Umständen nach nur dazu dienen, Gewalt gegen Menschen oder Sachen auszuüben.